

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das  
Denkmalschutzgebiet Siedlung Briesnitz  
Vom 18. März 1999**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 4/00 vom 27.01.00,  
geändert in Nr. 42a/01 vom 18.10.01*

Auf Grund des § 21 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert am 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert am 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 18. März 1999 folgende Satzung:

**Präambel**

Das Gebiet der Eigenheimsiedlung Briesnitz und des anschließenden Geschosswohnungsbaus bis zu Straße Am Lehmburg ist eines der frühesten Beispiele der Umsetzung der Gartenstadtidee. Mit qualitätsvollen Ensemble, der Gestaltung der Straßenräume und Gebäude, verbunden mit wohnreformerischen Konzepten, stellt es als geschlossenes Gesamtbild ein bedeutendes Zeugnis des fortschrittlichen Siedlungsbaus Anfang des 20. Jahrhunderts in Dresden dar.

Ziel und Aufgabe dieser Satzung ist es, das äußere Erscheinungsbild und die Besonderheiten dieses in sich geschlossenen Siedlungskomplexes zu erhalten und zu pflegen.

**§ 1**

**Unterschutzstellung**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das im beigegebenen Plan im Maßstab 1 : 5 000 aufgeführte Gebiet. Maßgeblich für die Gebietsabgrenzung ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 5000. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung der Straßen- und Platzbilder und des Ortsgrundrisses. An der Erhaltung besteht aus geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen und landschaftsgestalterischen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

Gegenstand der Unterschutzstellung ist

- a) die bestehende ensembleprägende Baustruktur mit dem jeweiligen Maßverhältnis zwischen den überbauten und ungebauten Grundstücksflächen,
- b) die überkommene First- und Traufhöhe sowie die Abstandsflächen zu benachbarten Gebäuden in ihrer Verhältnismäßigkeit des typischen Bestandes der Umgebungsbebauung,
- c) das vorhandene Erscheinungsbild der Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Ausstattung und Bepflanzung,
- d) die straßenzugewandten Grundstückseinfriedungen in ihrem überkommenen Charakter und ihrer landschaftsbezogenen Gestaltung.

**§ 3**

**Genehmigungspflicht für Veränderungen**

- (1) Veränderungen an dem geschützten Bild bedürfen der Genehmigung.
- (2) Genehmigungsbedürftig sind
  - a) der Neubau und der mit äußeren Veränderungen verbundene Aus- und Umbau von baulichen Anlagen sowie Anbauten,
  - b) der Abbruch von baulichen Anlagen,
  - c) Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die das äußere Erscheinungsbild des Einzelgebäudes sowie einer Gebäudegruppe verändern einschließlich der Farbgebung,
  - d) Setzen von und Veränderungen an Grundstückseinfriedungen,
  - e) Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Veränderungen an stadttechnischen Anlagen, Verkehrsanlagen sowie der Stadtmöblierung,
  - f) Anlagen der Außenwerbung und Aufschriften.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild des Denkmalschutzgebietes nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt.

#### **§ 4**

##### **Zuständigkeit und Verfahren**

Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung nach § 62 oder § 62 a Sächsische Bauordnung (SächsBauO) vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401) erforderlich, so wird die Genehmigung nach § 3 dieser Satzung durch die Baugenehmigungsbehörde mit erteilt. In allen anderen Fällen ist die Genehmigung nach § 3 gesondert bei der Stadtverwaltung Dresden, Untere Denkmalschutzbehörde, zu beantragen.

#### **§ 5**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig genehmigungspflichtige Vorhaben nach dieser Satzung ohne Genehmigung vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 1 SächsDSchG und kann nach § 36 Abs. 2 SächsDSchG mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR, belegt werden.

#### **§ 6**

##### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Das Regierungspräsidium Dresden als höhere Denkmalschutzbehörde hat die Satzung zum Denkmalschutzgebiet mit Bescheid vom 8. Dezember 1999 (Az: 53-2555-51/62/DD SB-1) genehmigt.
- (2) Die in § 1 Abs. 1 genannte Anlage zur Satzung (eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5 000), die den Geltungsbereich der Satzung zeichnerisch darstellt, wird durch Niederlegung bekannt gemacht. Sie kann während der Dienststunden im Denkmalschutzamt, Königstraße 15, 01097 Dresden, 3. Etage, Zimmer 21, durch jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (3) Die Begründung und das Fotomaterial, die nicht Bestandteil der Satzung sind, sind ebenfalls niedergelegt und können während der Dienststunden im Denkmalschutzamt, Königstraße 15, 01097 Dresden, 3. Etage, Zimmer 21, durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

ausgefertigt:

Dresden, 4. Januar 2000

**gez. Dr. Herbert Wagner**  
**Oberbürgermeister**  
**der Landeshauptstadt Dresden**